

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e.V.



vlbs · Ernst-Gnoß-Str. 22 · 40219 Düsseldorf

Fachverband im
Deutschen Beamtenbund

dbb nrw
beamtenbund und tarifunion

Ernst-Gnoß-Str. 24
40219 Düsseldorf

23.11.2019

Stellungnahme zum Entwurf der 10. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Der vorliegende Entwurf der 10. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom Ministerium der Finanzen des Landes NRW beinhaltet neben der Vielzahl struktureller und redaktioneller Änderungen der BVO notwendige Leistungsverbesserungen und Verwaltungsvereinfachungen. Auch der Neuausrichtung des Datenschutzes seit Mai 2019 wird in diesem Entwurf Rechnung getragen. Dies betrifft u.a. Einverständniserklärungen zu bestimmten Verwaltungsvorgängen wie z.B. Direktabrechnungen.

Der Entwurf beinhaltet die Änderungen in Artikel 1 der BVO und deren inkludierten Anlagen inklusive der besonders aufgeführten Anlagen 2, 3 (Abschnitte I, II, III) sowie Anlage 8, die jeweils explizit auf die spezifischen beihilfefähigen und nicht beihilfefähigen Aufwendungen für Arzneimittel, Medizinprodukte, Nahrungsergänzungsmittel, Mittel aus dem Bereich der privaten Lebensführung (alle Anlage 2) und Hilfsmittel (Anlage 3) und förderwürdige Gesundheits- und Präventionskurse (Anlage 8) verweisen. Dieser abschließende Katalog ist im Vergleich zur bisherigen BVO erweitert worden, was in der folgenden Stellungnahme begründet bewertet wird.

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs vlbs hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die in dem Änderungsentwurf formulierten notwendigen Anpassungen, die sich auf die redaktionellen und strukturellen Änderungen beziehen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Verwendung der gendergerechten Formulierungen sowie Anpassungen der Begrifflichkeiten der im Text verwendeten Formulierungen, z.B. wird im Entwurf statt „Festsetzungsstelle“ nun der Begriff „Beihilfestelle“ verwendet. All diese Änderungen sind in sich sachlogisch und konsequent in dem vorliegenden Entwurf aufgenommen worden.

Im Bereich der vorgestellten Leistungsverbesserungen und Verwaltungsvereinfachungen im Entwurf der 10. Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung NRW sieht es so aus, dass auch hier grundsätzlich der überwiegende Teil vom Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs vlbs positiv gesehen wird. Die grundsätzlichs-te Verwaltungsvereinfachung ist dargestellt im Änderungsbefehl 1 für §2 Abs. 2, Satz 2: Die Regelungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern werden dahingehend abgeändert, dass bei mehreren Beihilfeberechtigten die- oder derjenige den erhöhten Bemessungssatz bekommen soll, die oder der die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält. Diese Vereinfachung kommt allen Beteiligten in dem entsprechenden Verwaltungsakt zugute.

Dementsprechend erhält als Folgeänderung auch den erhöhten Bemessungssatz (bei zwei oder mehr Kindern) nur die- oder derjenige Beihilfeberechtigte, die oder der den Familienzuschlagsanteil für das Kind erhält. Für den vlbs fehlt in der aktuellen Änderung allerdings die zusätzliche unbedingte Aufnahme des folgenden Tatbestandes in §2 Abs.1 Satz 2 (Einkommengrenze beihilfefähiger Angehörige): Die Einkommengrenze soll auf 20.000 € angehoben werden. Begründung: Die aktuelle Einkommengrenze liegt bei 18.000 € und ist seit über 2 Jahrzehnten nicht der Inflation angepasst worden. Hierdurch fallen immer mehr unselbständige Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten aus der Beihilfe heraus. Eine langfristige Verlässlichkeit ist nicht mehr vorhanden.

Zu befürworten ist auch die Änderung der in § 3 Abs. 3 genannten sogenannten individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), die bei freiwillig versicherten Beihilfeberechtigten beihilfefähig werden sollen, allerdings nur soweit sie im Grundsatz dem Leistungsspektrum der BVO entsprechen.

Der vlbs begrüßt ebenfalls die Vereinfachung der Regelungen zur Gewährung von Beihilfe bei Aufwendungen für Hilfsmittel. Alle aufgeführten Hilfsmittel, die in der erweiterten Anlage 3 zur BVO und in den Hilfsmittelverzeichnissen der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet sind, sind grundsätzlich beihilfefähig. Alle dort nicht aufgeführten Hilfsmittel (ab 1000,00 € Anschaffungskosten), müssen eine Vorabgenehmigung durch die Beihilfestelle bzw. des Ministeriums der Finanzen (ab 10000,00 € Anschaffungskosten) durchlaufen, was sicherlich als nötige Kontrollinstanz zu befürworten ist. Positiv zu bewerten ist die grundsätzliche Erweiterung des Katalogs im Vergleich zur bisherigen BVO. Die in der Anlage 3, Abschnitt III aufgeführten nicht beihilfefähigen Aufwendungen sind sachlogisch, können unter bestimmten Voraussetzungen aber als beihilfefähig anerkannt werden.

Im Anlage 6 der BVO Nr.7 (hyperbare Sauerstofftherapie (HBO)) ist für den vlbs allerdings nicht ersichtlich, weshalb die Beihilfefähigkeit für Aufwendungen zu Behandlungen mit HBO bei den aufgeführten Krankheitsbildern wie Brandwunden u.a. entfallen soll. Hier sollte eine nochmalige Überprüfung und Korrektur dieses Tatbestandes stattfinden.

Im Zuge der generellen Erweiterung jeglicher Gesundheits- und Präventionsaspekte in allen beruflichen Bereichen ist es positiv zu vermerken, dass in Ergänzung der bereits beihilfefähigen Aufwendungen für Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen diese um eine Regelung zur Bezuschussung von förderwürdigen Gesundheits- und Präventionskursen vergleichbar den freiwilligen Satzungsleistungen in der Gesetzlichen Krankenkasse erweitert wird.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs vlbs bis auf die angeführten Anmerkungen zur der Beitragsbemessungsgrenze und den spezifischen Einschränkungen in der medizinischen Behandlung keine Bedenken gegen die in dem Änderungsentwurf formulierten notwendigen Anpassungen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Suermann
vlbs-Landesvorsitzender

Martin Godde
Ausschuss Dienst- und Tarifrecht

Vorsitzender:
Michael Suermann

Geschäftsführer:
Ralf Laarmanns

Ernst-Gnoß-Str.22
40219Düsseldorf
„Portobello“ – am Landtag
Tel. 02 11/4 91 25 95
www.vlbs.de
E-Mail: info@vlbs.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE91 3005 0110 0043 0080 85

Vereinsregister Düsseldorf 3478